

71

DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN WA - SCHAIBING MITTE

MARKT UNTERGRIESBACH LANDKREIS PASSAU

Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke haben der Änderung nicht widersprochen.

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am *21.06.2004* die Änderung des Bebauungsplanes WA Schaibing Mitte durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Verfahren nach § 2 BauGB in Verbindung mit Art. 91 Abs.3 BayBO



Untergriesbach, den *20.06.2004*
MARKT UNTERGRIESBACH

Duschl, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Das Deckblatt wurde gem. § 10 Abs. 3 mit dem Tag der Bekanntmachung der Gemeinde durch Aushang am *20.06.2004* rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Untergriesbach während der Dienststunden aus.



Untergriesbach, den *20.06.2004*
MARKT UNTERGRIESBACH

Duschl, 1. Bürgermeister

Planfertiger für Deckblatt Nr.1

Dipl.Ing. Univ. Max Wandl

Spechting 16

94107 Untergriesbach, Tel. 08593/8123

ÄNDERUNG GEMÄSS §§ 2 und 3 BauGB

Inhalte der Änderungen

Für alle im Bebauungsplan dargestellten Parzellen (1 bis 19)

Zu Punkt: *15.3.1 Umgrenzung von Stellflächen*

und *15.3.2 Umgrenzung von Flächen für Garagen* wird folgende Änderung festgelegt:
Die Lage der Garage und der dazugehörigen Stellplätze kann innerhalb der Baugrenze der jeweiligen Parzelle beliebig festgelegt werden, jedoch mit der Einschränkung „dass bestehende bzw. geplante Versorgungs- und Entsorgungsleitung nicht überbaut werden dürfen.“

Nur für Parzelle 3

Zu 0.3. **Gestaltung der baulichen Anlage**

Die Festlegungen in Punkt 0.3.2.2 (Bauweise nach 0.3.1.B) wird in folgenden Punkten geändert:

- Das Kellergeschoß darf soweit sichtbar sein, dass dadurch kein Vollgeschoß entsprechend der Bay. BauO. Art.2 (5) entsteht. Die festgelegte Traufhöhe darf in diesen Teilbereichen überschritten werden.
- Die vorgegebene, zulässige Breite des Zwerchgiebels von max. $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge wird aufgehoben. Eine Breitenbeschränkung von max. 4,60m wird festgelegt.

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Änderungsverfahren mit Deckblatt Nr. 1 nicht betroffen.